

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle:	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0061 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Vorlage vom: 18.02.2014

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt den geänderten Zuständigkeiten bei Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 18.02.2014

Die Dienstanweisung für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans (DAH) ist seit 01.01.1086 in Kraft und seither nicht geändert worden.

Die DAH ist daher in vielfältiger Hinsicht nicht mehr zeitgemäß und vor allem bezüglich der bei Forderungen ausgewiesenen Beträge und Zuständigkeiten dringend überarbeitungswürdig.

Im Vorgriff auf eine anstehende Überarbeitung der DAH sollen daher die Grenzen der Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und dem Erlass von Forderungen den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Gleichzeitig sollen die Regelungen durch eine Zusammenfassung der Zuständigkeiten und eine Vereinheitlichung der Grenzen bei Niederschlagung und Erlass übersichtlicher werden.

Die Ziffern 6.5.7, 6.6.4 und 6.7.4 entfallen.

Ziffer 6.8 erhält folgende neue Fassung:

„6.8 Zuständigkeiten für Stundung, Niederschlagung, Erlass

6.8.1 Zuständigkeiten bei Stundungen

- (1) Für Stundungen öffentlicher Abgaben sind zuständig:
die Leitung der Abteilung Steuern, Gebühren, Beiträge der Finanzverwaltung für öffentliche Abgaben, die in deren Zuständigkeitsbereich fallen, bis zu einer Gesamtforderung von 5.000 Euro und bis zu einem Jahr, für die Gewerbesteuer bis zu einer Gesamtforderung von 10.000 Euro und bis zu einem Jahr .
- (2) In Angelegenheiten zur Ausführung des Wohngeldgesetzes sind zuständig:
 1. die Amts- und Verwaltungsstellenleitung bis zu einer Gesamtforderung von 3.000 Euro,
 2. die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer in allen übrigen Fällen, soweit nicht aufgrund der Höhe der Forderung oder der Person der Schuldnerin/des Schuldners eine Entscheidung des Magistrats geboten ist.
- (3) In allen übrigen Fällen sind zuständig:
 1. die anordnungsberechtigte Amts- bzw. Verwaltungsstellenleitung bis zu einer Gesamtforderung von 3.000 Euro je Schuldnerin/je Schuldner und bis zu einem Jahr,
 2. die Dezernentinnen/die Dezernenten bis zu einer Gesamtforderung von 20.000 Euro je Schuldnerin/je Schuldner und bis zu 3 Jahren unter Mitzeichnung der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers;
 3. die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer in allen übrigen Fällen, soweit nicht aufgrund der Höhe der Forderung oder der Person der Schuldnerin/des Schuldners eine Entscheidung des Magistrats geboten ist.

6.8.2 Zuständigkeiten bei Niederschlagung und Erlässen

Für Niederschlagungen und Erlässe sind zuständig:

1. die Dezernentinnen/die Dezernenten bis zu einer Gesamtforderung von 2.500 Euro je Schuldnerin/je Schuldner unter Mitzeichnung der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers;
2. die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer bis zu einer Gesamtforderung von 20.000 Euro je Schuldnerin/je Schuldner;
3. der Magistrat bis zu einer Gesamtforderung von 50.000 Euro je Schuldnerin/je Schuldner;
4. die Stadtverordnetenversammlung in allen übrigen Fällen sowie bei Niederschlagungen und Erlässen, die sich wegen ihrer Höhe oder wegen der Person der Schuldnerin/des Schuldners als besonders wichtige Angelegenheit der Stadt darstellen.

6.8.3 Zuständigkeiten bei Nebenforderungen

Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Säumniszuschläge, Zinsen) nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GemKVO entscheidet die Finanzverwaltung/Abt. Stadtkasse bzw. die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer entsprechend der erlassenen Dienstanweisung. Über Zinsen nach §§ 233 bis 237 AO entscheidet das Fachamt.“

Die vorgeschlagenen Grenzen gelten nach Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung – unabhängig davon, ob die DAH in weiteren Passagen Änderungen erfährt.

Die vorgeschlagenen Grenzen wurden nach Praktikabilitätsgesichtspunkten und teilweise unter Heranziehung von Regelungen anderer Großstädte bemessen.

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer